

Hochschule Merseburg (FH)  
University of Applied Sciences

---

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Nr. 13/2007**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische                   Merseburg,  
                      Angelegenheiten                    10. Oktober 2007

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Evaluationsordnung für Forschung  
der Hochschule Merseburg (FH)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

# Evaluationsordnung für Forschung der Hochschule Merseburg (FH)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Hochschule Merseburg und regelt das Verfahren zur Evaluation der Forschung gem. §§ 3 Absatz 14 und 24 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

## § 2 Einordnung und Zweck der Evaluation

Die Evaluation der Forschung ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule. Sie ist ein Instrument zur Profilbildung der Hochschule und der Fachbereiche in der Forschung und Grundlage für die Erarbeitung von internen und externen Zielvereinbarungen.

## § 3 Kompetenzzuordnung

- (1) Das Rektorat ist für das umfassende Qualitätsmanagement sowie für die Durchführung von Evaluationsverfahren nach dieser Ordnung an der Hochschule zuständig.
- (2) Die Kommission für Forschung und Wissenstransfer führt die interne Evaluierung der Forschung im Rahmen ihrer Sitzungen durch und berichtet hierüber Senat und Rektorat.
- (3) Die Kommission für Forschung und Wissenstransfer erfüllt ihre Aufgaben als Evaluierungskommission insbesondere durch einen jährlichen **Evaluationsbericht**, der folgende Mindestinhalte enthält:
  - a) Geförderte Projekte.
  - b) Zuweisung von wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen.
  - c) Übersicht über Forschungsaktivitäten.
  - d) Übersicht über Preise und Würdigungen.
  - e) Ergebnisse von Forschungssemestern.
  - f) Öffentliche Präsentation von Forschungsergebnissen.

## § 4 Kriterien zur Bewertung von Forschungsaktivitäten

- (1) Die quantitative und qualitative Bewertung von Forschungsaktivitäten orientiert sich an den Grundsätzen und Kriterien für die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter, den orientierenden Kriterien zur Verleihung der Forschungspreise sowie der Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern unter Beachtung der Leitlinien zu den Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Insbesondere sind folgende Kriterien heranzuziehen:
  - a) Höhe der eingeworbenen Drittmittel,
  - b) Publikationsaktivitäten bei Fachverlagen und in validierten Fachzeitschriften; wissenschaftliches Schriftenverzeichnis
  - c) Patente und Schutzrechte,
  - d) Durchführung kooperativer Promotionsverfahren,
  - e) Erfolge bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (Wissens- und Technologietransfer),

- f) Vorliegen positiver externer Gutachten für Forschungsvorhaben und Ergebnisse von Forschungsprojekten,
- g) Kontinuität der Forschungsaktivitäten,
- h) Beitrag zur Erhöhung der Verbundfähigkeit der Hochschule mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft,
- i) Beitrag zur Erhöhung der Interdisziplinarität und Internationalität.
- j) Beitrag, den der/die zu Evaluierenden und der Arbeitsgruppe zur Profilierung der Hochschule und der Fachbereiche.

## **§ 5 Externe Evaluation**

Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation. Sie erfolgt durch eine hochschulübergreifende und fachbezogene Bewertung der Qualität der Forschung, insbesondere durch externe Gutachter im Rahmen von Forschungsförderprogrammen.

## **§ 6 Umsetzung der Empfehlungen**

Der Evaluationsbericht der Kommission für Forschung und Wissenstransfer wird in den Fachbereichsräten und im Senat diskutiert und dem Rektorat diskutiert und vom Senat beschlossen.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (LSA) sind zu beachten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. eingehalten werden.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.